

**Privatdozentenordnung  
der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 1. April 2006**

Aufgrund von § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Privatdozentenordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 2 Rechte und Pflichten der Privatdozenten
- § 3 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 4 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 5 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 6 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 7 In-Kraft-Treten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1  
Verleihung der Lehrbefugnis**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau kann für die Technische Universität Chemnitz gemäß § 56 Abs. 1 SächsHG Personen, die die Voraussetzungen von § 40 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a SächsHG erfüllen, auch wenn sie nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, die Lehrbefugnis (*Venia legendi*) für ein bestimmtes Lehrgebiet, das dem Profil der Fakultät entspricht, verleihen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. in der Regel eine Promotion und
4. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a SächsHG werden von Mitgliedern der Technischen Universität Chemnitz durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Personen, die nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, können diese auch durch eine der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung an einer Hochschule, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht haben.

(4) Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis sind selbständige Rechtsakte. Die Lehrbefugnis darf nicht automatisch mit der Habilitation verliehen werden.

(5) Dem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. persönlicher Antrag mit Angabe des angestrebten Lehrgebiets,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis über ein Hochschulstudium,
4. Referenzen zur pädagogischen Eignung,
5. Promotionsurkunde,
6. Publikationsliste,
7. Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3.

(6) Der Dekan holt die Stellungnahmen von Professoren der Fakultät ein, deren Berufungsgebiet durch das angestrebte Lehrgebiet des Bewerbers möglicherweise tangiert wird.

(7) Der Dekan prüft bei Bewerbern, die nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, die Eignung des Bewerbers entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 4 SächsHG.

(8) Über den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis einschließlich der Benennung des Lehrgebiets entscheidet der Fakultätsrat.

(9) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad,
2. Bezeichnung des Lehrgebiets der verliehenen Lehrbefugnis (Venia legendi),
3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent",
4. Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
5. Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät und
6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Privatdozenten**

(1) Privatdozenten, die nicht Mitglieder gemäß § 65 Abs. 1 SächsHG der Technischen Universität Chemnitz sind, sind Angehörige gemäß § 65 Abs. 3 SächsHG.

(2) Privatdozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema und Termin im Einvernehmen mit dem Dekan festgelegt werden. Im Rahmen der Antrittsvorlesung soll die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis ausgehändigt werden.

(3) Privatdozenten sind verpflichtet, ab dem der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester an der Fakultät Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ohne Vergütung anzubieten.

(4) Wird Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität Chemnitz die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies deren dienstliche Verpflichtungen nicht.

## **§ 3**

### **Erweiterung der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Privatdozenten an den Dekan mit der Verfahrensweise nach § 1 abgeändert oder erweitert werden.

## **§ 4**

### **Ruhen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor in einem befristeten Dienstverhältnis beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis (gemäß §§ 1 und 3) erteilt wurde.

(2) Auf Antrag können Privatdozenten vom Fakultätsrat für die Dauer bis zu zwei Jahren von der Lehrverpflichtung nach § 2 Abs. 3 beurlaubt werden. In besonders begründeten Fällen ist eine längere Beurlaubung zulässig.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt

1. durch die Berufung des Privatdozenten zum Professor,
2. durch die Verleihung einer Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
4. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
5. bei Unanfechtbarwerden einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 72 Abs. 2 SächsHG.

(2) Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent".

(3) Das Erlöschen wird vom Fakultätsrat festgestellt und vom Dekan dem Betroffenen mitgeteilt.

**§ 6**  
**Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat.  
Dies gilt nicht nach Vollendung des 62. Lebensjahres,
  2. eine Voraussetzung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 SächsHG für die Einstellung in den öffentlichen Dienst entfallen ist.
- (2) Über den Widerruf entscheidet der Fakultätsrat.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 1. April 2006

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. habil. Bernhard Wielage